

Statuten des Vereins EUROSOLAR AUSTRIA

Vereinigung für das solare Energiezeitalter

Präambel

EUROSOLAR AUSTRIA wirkt in Wahrnehmung ethischer Verantwortung dafür, die natürlichen Lebensgrundlagen für Mensch und Umwelt zu erhalten beziehungsweise wiederherzustellen, und diese nicht mit den Problemen der Kernenergie sowie den Folgen der Verbrennung fossiler Energien zu belasten. EUROSOLAR AUSTRIA strebt das solare Energiezeitalter an und sieht darin eine Jahrhundertaufgabe, die der Menschheit auf Dauer eine natur- und sozialverträgliche Energieversorgung bereitstellen kann.

EUROSOLAR AUSTRIA ist eine nationale Sektion der EUROSOLAR e.V. (mit ihrem Sitz in Bonn).

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „EUROSOLAR AUSTRIA, Vereinigung für das solare Energiezeitalter“.
- (2) Er ist eine nationale Sektion von EUROSOLAR e.V. und hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
- (4) Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn berechnet.

§ 2

Zweck

- (1) Die Vereinigung für das solare Energiezeitalter EUROSOLAR AUSTRIA will dafür wirken, die Energieversorgung auf die unerschöpflichen solaren Energiequellen wie etwa Sonne, Wind und Wasser sowie den mit Hilfe solarer Energien erzeugten Energieträger Wasserstoff in groß- und kleintechnischem Maßstab umzustellen.

Es geht dabei um jegliche Form der Energiedienstleistung, von solar erzeugter Wärme über solar erzeugten Strom bis zu solar erzeugtem Treib- und Brennstoff.

Ferner gehört dazu die Förderung der rationellen Energieverwendung, die den Weg in das solare Energiezeitalter beschleunigen hilft.

- (2) Der Verein sieht seine Aufgabe insbesondere in der Förderung der Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie wissenschaftlicher Zwecke über die politischen, technischen und wirtschaftlichen Einführungschancen solarer Energiequellen und -träger.
- (3) Der Verein sieht eine besondere Verantwortung der industrialisierten Gesellschaften, das solare Energiezeitalter weltweit einzuleiten. Er sieht darin einen zentralen Beitrag zum friedlichen Ausgleich zwischen Nord und Süd.

- (4) Der Verein will deshalb die Zielsetzung des solaren Energiezeitalters auf internationaler Ebene fördern und sieht hiebei seine Aufgabe vor allem innerhalb Europas.
- (5) Die Arbeit des Vereins ist überparteilich.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Die ideellen Mittel sind:
 - a) die Veranstaltung von Kongressen, Arbeitstagungen, Seminaren, Ausstellungen,
 - b) die Einrichtung von fachbezogenen Arbeitskreisen,
 - c) die Herausgabe von Schriften und Informationsmaterial,
 - d) die Vergabe von Studienaufträgen,
 - e) die Vergabe von Forschungsaufträgen,
 - f) die Durchführung von Forschungsaufgaben und der Erwachsenenbildung dienenden wissenschaftlichen und künstlerischen Lehraufgaben sowie damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen im Bereich der Sonnenenergie.
- (3) Die materiellen Mittel bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Erträgnissen aus Veranstaltungen, privaten und öffentlichen Subventionen sowie sonstigen Einnahmen.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft kann von physischen sowie von juristischen Personen erworben werden.

- (1) Mitglied des Vereins können sein:

- Einzelpersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- Unternehmen
- wissenschaftliche Institute
- öffentliche Institutionen und Gebietskörperschaften
- Vereine und andere juristische Personen

Die Mitgliedschaft steht allen an der Aufgabe des Vereins Interessierten unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit offen. Jede juristische Person wird durch eine zu benennende natürliche Person vertreten. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

- (2) Jedes Mitglied von EUROSOLAR AUSTRIA ist Mitglied der gesamten EUROSOLAR-Vereinigung.

§ 5

Unterscheidung der Mitglieder

- a. Ordentliche Mitglieder, das sind Vertreter der Wissenschaft und der Wirtschaft beziehungsweise physische oder juristische Personen, die an der Tätigkeit des Vereins aktiv teilnehmen.

- b. Außerordentliche Mitglieder, das sind a) unterstützende Mitglieder, das sind physische und juristische Personen, welche den Vereinszweck durch entsprechende finanzielle Zuwendungen fördern, b) korrespondierende Mitglieder, das sind physische und juristische Personen des In- und Auslandes, die sich um die Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben und durch Beschluss des Vorstandes hierzu ernannt worden sind.
- c. Ehrenmitglieder, das sind jene Mitglieder, die sich insbesondere durch ihr Wirken im Verein, ihr Eintreten für die Ziele des Vereins und für die Förderung des solaren Zeitalters Verdienste erworben haben.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres zulässig. Erfolgt die schriftliche Erklärung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Das Mitglied hat Anspruch darauf, vor Beschlussfassung gehört zu werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten, die Bestimmungen der Statuten und die Beschlüsse der Generalversammlung zu beachten.
- (7) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird für physische Personen von der Generalversammlung festgesetzt. Für juristische Personen wird die Höhe des Mitgliedsbeitrages im Einzelfall vom Vorstand mit dem betreffenden Mitglied vereinbart.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Bezahlt ein Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb einer im Einzelfall vom Vorstand festzusetzenden Frist von jedoch mindestens einem Monat, so ist ein Ausschließungsgrund gemäß § 7 (3) gegeben. Auf diese Folge ist ein Mitglied in der Mahnung hinzuweisen. Nach fruchtlosem Verstreichen der Mahnfristen ruhen die Mitgliedsrechte des säumigen Mitglieds.
- (3) Korrespondierende Mitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Vorstand kann Mitgliedern und Personen, die sich besondere Verdienste um die Tätigkeit des Vereins erworben haben, eine sichtbare Vereinsauszeichnung verleihen.
- (6) Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins werden den Mitgliedern weder ihre Beiträge noch sonstige Leistungen zurückgezahlt.

§ 10

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht
- e) das Kuratorium
- f) der wissenschaftliche Beirat.

§ 11

Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die Vereinsmitglieder treten jährlich möglichst innerhalb der ersten drei Monate jedes Kalenderjahres zu einer ordentlichen Generalversammlung zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands, wenn er dies bei besonders wichtigen Veranlassungen für erforderlich hält
 - b. oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - c. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zelmtel der Mitglieder,
 - d. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - e. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, 13 Abs. 2 vierter Satz dieser Statuten),
 - f. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 13 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a — c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. f).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse-ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Mitglieder, die juristische Personen sind, werden von der durch das zur Vertretung nach außen befugte Organ oder einer von diesem Organ hierfür nominierten Person vertreten.

- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Über die Generalversammlung hat der Schriftführer Protokoll zu führen.

§ 12

Aufgaben der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung hat über die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben zu beschließen. Es obliegt ihr:

- a) Die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer, b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für physische Personen,
- c) die Wahl des Vorstandes,
- d) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer,
- e) die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten,
- f) die Beschlussfassung über die freiwillige Vereinsauflösung,
- g) die Beschlussfassung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens im Falle der Vereinsauflösung oder im Falle der Änderung der begünstigten Vereinszwecke,
- h) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein,
- i) die Entlastung des Vorstands,
- j) Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- k) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige in der Generalversammlung gestellte
- l) Anträge

§ 13

Der Vorstand

- (1)
 - a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Kassier und seinen beiden Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Schriftführerstellvertreter sowie den Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für den Verein tätig.
 - b) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Zur Erleichterung der Wahl können Wahlvorschläge schriftlich vor der für die Wahl anberaumten Generalversammlung sowie schriftlich oder mündlich bei derselben eingebracht werden. Es können jedoch auch ordentliche Mitglieder gewählt werden, für die kein Wahlvorschlag erstattet wurde.

- c) Über die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes ist getrennt abzustimmen. Wird für keinen der Kandidaten eine absolute Mehrheit erzielt, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt auch dieser keine absolute Mehrheit, so gilt im dritten Wahlgang dasjenige ordentliche Vereinsmitglied als gewählt, welches die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- d) Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so ist der Wahlgang zu wiederholen.
- e) Der Vorstand kann fallweise Fachleute als Berater zu den Sitzungen beziehen.
- f) Der Vorstand kann zu abgegrenzten Gebieten im Rahmen der Aufgaben des Vereins Fachausschüsse einsetzen. Er beruft die Mitglieder dieser Fachausschüsse.
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Darüberhinaus kann der Vorstand weitere Mitglieder kooptieren, wenn er dies für die Belange des Vereins für erforderlich oder günstig erachtet. Auch diese Kooptierungen sind in der nächstfolgenden Generalversammlung nachträglich zu genehmigen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Die Ergänzungsmitglieder treten in die Amtsduer ihrer Vorgänger ein. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen oder wenn zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung des Vorstandes schriftlich beantragen. Sind auch die Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Ist der Vorstand zu Beginn seiner Sitzung nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später die Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung am gleichen Ort ohne weitere Einladung statt. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl seiner anwesenden Mitglieder jedenfalls beschlussfähig.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Beschluss auf Ausschluss eines Vereinsmitglieds bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Abstimmenden.
- (7) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.

- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 14

Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch und besorgt die Geschäfte des Vereins soweit deren Führung nicht der Generalversammlung übertragen ist. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Bearbeitung der wissenschaftlichen Konzepte des Vereins;
 - b) die Beschlussfassung über die Einberufung sowie die Vorbereitung der Generalversammlung;
 - c) die Erstattung des Geschäftsberichtes an die ordentliche Generalversammlung;
 - d) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - e) die Verleihung von Vereinsauszeichnungen an Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben;
 - f) die Bestellung des Kuratoriums sowie eines wissenschaftlichen Beirates;
 - g) die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
 - h) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - i) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - j) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - k) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (2) Falls eine Generalversammlung besonderer Umstände halber nicht abgehalten werden kann, hat der Vorstand, soweit dies möglich ist, auch jene in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallenden Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich sind.

§ 15

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

- (2) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Rechtsverbindliche Urkunden des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorsitzenden des Vereins - in dessen Verhinderungsfall eines Stellvertreters und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des Vorsitzenden des Vereins - in dessen Verhinderungsfall eines Stellvertreters - und des Kassiers. Rechtsgeschäfte
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier hat die Buchhaltung des Vereins zu führen und den Rechnungsbericht für die ordentliche Generalversammlung vorzubereiten und ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden, des Schriftführers oder des Kassiers deren Stellvertreter.

§ 16 **Geschäftsführer**

Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer zu bestellen, der nach den Weisungen des Vorstandes arbeitet.

§ 17 **Wissenschaftlicher Beirat**

Der Vorstand ist berechtigt, zur Beratung in wissenschaftlichen Fragen insbesondere für die wissenschaftlichen Konzeptionen des Vereins einen wissenschaftlichen Beirat zu bestellen. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates sind aufgrund ihrer persönlichen Qualifikationen zu bestellen.

§ 18 **Kuratorium**

Der Vorstand ist berechtigt, ein Kuratorium zur Beratung in wissenschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen des Vereins einzurichten. Die Mitglieder des Kuratoriums sind im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Verein zu bestellen.

§ 19**Vorsitzende und Beiräte**

Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden des Kuratoriums und des wissenschaftlichen Beirates. Das Kuratorium und der wissenschaftliche Beirat können sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 20**Die Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.

§ 21**Regionalgruppen**

- (1) Im Rahmen von EUROSOLAR AUSTRIA können sich Regionalgruppen bilden, die aus den Mitgliedern einer Region bestehen.
- (2) Jede Regionalgruppe wählt einen Vorstand, der mindestens aus einem(r) Regionalvorsitzenden bestehen muss.
- (3) Über die Anerkennung einer Regionalgruppe entscheidet der Vorstand von EUROSOLAR AUSTRIA.

§ 22**Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung — angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 23

Verfügung über das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Generalversammlung, in welcher mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein müssen, mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ein solcher Antrag muss mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern vorliegen.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für wissenschaftliche Zwecke beziehungsweise für Aufgaben der Bildung und Information im Sinne des § 2.
- (4) Im Falle einer Änderung des begünstigten Vereinszwecks gilt für das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vereinsvermögen Absatz 3 sinngemäß.